

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung für den „RuheForst Eichenzell bei Fulda“

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 15 der Friedhofsordnung für den „RuheForst Eichenzell bei Fulda“ hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell in der Sitzung am 10.11.2022 für den „RuheForst Eichenzell bei Fulda“ folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des „RuheForst Eichenzell bei Fulda“ und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Friedhofsordnung vom 01.01.2023 Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- 1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
- 2) Wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben hat.

§ 3 Gebühren

A) Allgemeines

- 1) Die Gebühren richten sich nach der Bewertung des Biotopes und der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
- 2) Bewertungskriterien sind u. a. die Lage der Ruhestätte und die direkten und angrenzenden Naturelemente.
- 3) Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Gemeinschafts- oder Familienbiotop.

B) Gebührenhöhe

1) Gemeinschaftsbiotop: (18 Beisetzungsstellen)

Wertungsstufe I

Gebühr pro Beisetzungsstelle 690,00 €

Wertungsstufe II

Gebühr pro Beisetzungsstelle 980,00 €

Wertungsstufe III

Gebühr pro Beisetzungsstelle 1.360,00 €

Wertungsstufe IV

Gebühr pro Beisetzungsstelle 1.870,00 €

2) Familien- oder Freundschaftsbiotop: (bis zu 12 Beisetzungsstellen)

Wertungsstufe I 3.890,00 €

Wertungsstufe II 4.930,00 €

Wertungsstufe III 6.570,00 €

Wertungsstufe IV 8.150,00 €

C) Zusatzleistungen für die Beisetzung:

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird eine Gebühr von 340,00 € je Urnenbeisetzung erhoben (Montag – Freitag).

Für die Beisetzung einer Urne an einem Samstag wird zusätzlich eine Gebühr von 90,00 € erhoben.

§ 4

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung des „RuheForst Eichenzell bei Fulda“, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind an den Eigentümer zu zahlen.

§ 5 Rechtsmittel

1. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 6 Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151 ff) in der jeweiligen Fassung. Das Mahnwesen wird durch den „RuheForst Eichenzell bei Fulda“ ausgeführt.

§ 7 Verweisungsnorm

Nähere Bestimmungen zur Gründung, Errichtung, Betreuung und Erbringung von Dienstleistungen regelt der Vertrag zwischen der Waldgenossenschaft Kerzell (Eigentümer) und dem Gemeindevorstand der Gemeinde Eichenzell (Träger) vom 04.11.2020.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Eichenzell, 10.11.2022

Gemeindevorstand der
Gemeinde Eichenzell


Johannes Rothmund
Bürgermeister

